

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN – FAQ FÖRDERAKTION HOLZHEIZUNGEN

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen 3

1. Wer erhält eine Förderung? 3
2. Welche Anlagen werden gefördert? 3
3. Welche Anlagen werden nicht gefördert? 3
4. Mein Haus/Meine Wohnung befindet sich im Ausland. Kann ich für eine dort errichtete Holzheizung auch eine Förderung erhalten? 3
5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden? 3
6. Können Anlagen gefördert werden, die vor Start der Förderaktion geliefert wurden? 3
7. Kann ich bereits vor Start der Förderaktion den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilen/eine Anzahlung tätigen? 3
8. Wird ein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst installiert habe? 3
9. Mein Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen scheint nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen auf. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen? 4
10. Was ist ein fossiler Kessel? 4
11. Ich habe bisher mit Strom geheizt. Kann ich eine Förderung für einen Pelletkaminofen beantragen? 4
12. Ich habe bisher mit Fernwärme geheizt. Kann ich eine Förderung für einen Pelletkaminofen beantragen? 4
13. Ich tausche meine Holzheizung mit Baujahr vor 2006 gegen ein neues Pellet-/ Hackgutzentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel weiter betreiben? 4
14. Ich habe einen Pelletkaminofen installiert. Kann ich meinen fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2006 weiter betreiben? 4
15. Können Stückholzheizungen/Holzvergaserkessel gefördert werden? 4
16. Was bedeutet „automatisch beschickt“? 4
17. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten? 5
18. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 5
19. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird? 5

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen 6

20. Wie hoch ist die Förderung? 6
21. Welche Kosten sind förderungsfähig? 6
22. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig? 6
23. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten? 6
24. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden? 6
25. Ich habe für das Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät eine Förderung im Rahmen der Förderaktion „Raus aus Öl“ erhalten. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen stellen? 7
26. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen? 7

Registrierung und Antragstellung 7

27. Wie kann ich mich für eine Förderung registrieren? 7
28. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung benötigt? 7
29. Was ist bei der Registrierung zu beachten? 7
30. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren? 7
31. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen? 7
32. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen? 7
33. Welche Daten und Unterlagen benötige ich für die Antragstellung? 8
34. Darf ein Rauchfangkehrer das „Bestätigungsformular Holzheizungen“ unterfertigen? 8
35. Welche Daten muss die Rechnung über die Holzheizung jedenfalls enthalten? 8
36. Ist das Hochladen des Typenprüfberichtes in jedem Fall notwendig? Wo erhalte ich diesen? 8
37. Ist die Registrierung auf ein anderes Projekt/eine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragbar? 8

- | | |
|---|---|
| 38. Auf wen soll die Registrierung/der Antrag lauten? | 8 |
| 39. Bis wann muss ich mein Holzheizungsgerät errichtet haben? | 8 |
| 40. Wann wird die Förderung ausbezahlt? | 9 |

Kontakt

- | | |
|---|---|
| 41. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Holzheizungen beantworten? | 9 |
|---|---|

Förderungsgegenstand und Voraussetzungen

1. Wer erhält eine Förderung?

Privatpersonen, die eine der folgenden Anlagen errichten:

- Pellet- oder Hackgutzentralheizungsgerät, welches eine Holzheizung mit Baujahr vor 2006 ersetzt
- Pelletkaminofen, durch den der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2006 reduziert wird

2. Welche Anlagen werden gefördert?

Gefördert werden neu installierte Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen bis zu einer Nennleistung von 50 kW.

Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen, über eine automatische Brennstoffzufuhr verfügen und die Emissionsgrenzwerte gemäß Österreichischer Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) bei Vollast einhalten. Der Kesselwirkungsgrad muss mindestens 85% betragen.

Listen der förderungsfähigen Holzheizungen finden Sie unter den nachstehenden Links:

- [Liste der förderungsfähigen Pelletskessel](#)
- [Liste der förderungsfähigen Hackgutkessel](#)
- [Liste der förderungsfähigen Kombikessel Pellets/Stückholz](#)
- [Liste der förderungsfähigen wassergeführten Pelletkaminöfen \(Pelletskessel\)](#)
- [Liste aller förderungsfähigen Pelletkaminöfen](#)

3. Welche Anlagen werden nicht gefördert?

Nicht gefördert werden Stückholzheizungen sowie die Anschaffung gebrauchter Anlagen und die Errichtung von Neuanlagen ohne Ersatz einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2006.

4. Mein Haus/Meine Wohnung befindet sich im Ausland. Kann ich für eine dort errichtete Holzheizung auch eine Förderung erhalten?

Nein. Die Förderaktion Holzheizungen gilt ausschließlich für Anlagen, die im Inland errichtet werden.

5. Können Anlagen gefördert werden, die sowohl privat als auch betrieblich genutzt werden?

Die Förderaktion Holzheizungen beschränkt sich auf Anlagen, die überwiegend privat genutzt werden. Wenn die zu Wohnzwecken dienende Fläche überwiegt, d.h. mehr als 50 % des Gesamtgebäudes beträgt, ist eine Förderung im Rahmen dieser Förderaktion möglich.

6. Können Anlagen gefördert werden, die vor Start der Förderaktion geliefert wurden?

Nein. Im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen können nur Anlagen gefördert werden, die ab Start der Förderaktion geliefert wurden.

7. Kann ich bereits vor Start der Förderaktion den Auftrag für die Errichtung der Anlage erteilen/eine Anzahlung tätigen?

Ja. Die Lieferung der Holzheizung darf allerdings erst ab Start der Förderaktion erfolgen.

8. Wird ein Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät gefördert, wenn ich dieses selbst installiert habe?

Nein. Pellet- und Hackgutzentralheizungsgeräte müssen nachweislich von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht installiert werden.

9. Mein Pellet-/Hackgutcentralheizungsgerät bzw. Pelletkaminofen scheint nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen auf. Kann ich trotzdem eine Förderung beantragen?

Gefördert werden alle Geräte und Öfen, die laut Typenprüfbericht die Emissionsgrenzwerte bei Volllast gemäß Österreichischer Umweltzeichenrichtlinie (UZ 37) einhalten und deren Kesselwirkungsgrad mindestens 85 % beträgt. Scheint das installierte Gerät bzw. der installierte Ofen nicht in der Liste auf, ist im Zuge der Antragstellung ein vollständiger Typenprüfbericht zu übermitteln.

10. Was ist ein fossiler Kessel?

Als fossile Kessel werden jene Kessel bezeichnet, die mit Öl (alle Arten von Heizöl), Gas (Erdgas oder Flüssiggas), Kohle oder Koks beheizt werden.

11. Ich habe bisher mit Strom geheizt. Kann ich eine Förderung für einen Pelletkaminofen beantragen?

Ja. Wenn Sie bisher mit Strom geheizt haben, kann eine Förderung beantragt werden, da Strom unter anderem auch aus fossilen Brennstoffen produziert wird.

12. Ich habe bisher mit Fernwärme geheizt. Kann ich eine Förderung für einen Pelletkaminofen beantragen?

Wird die Fernwärme aus fossilen Brennstoffen erzeugt, kann der neu installierte Pelletkaminofen gefördert werden. Bei Fernwärme, die aus biogenen Brennstoffen erzeugt wird, ist eine Förderung ausgeschlossen. Erkundigen Sie sich daher vor Umsetzung und Antragstellung über die Zusammensetzung der eingesetzten Brennstoffe bei Ihrem Fernwärmelieferanten.

13. Ich tausche meine Holzheizung mit Baujahr vor 2006 gegen ein neues Pellet-/Hackgutcentralheizungsgerät. Kann ich meinen alten Kessel weiter betreiben?

Nein. Bei Tausch der Holzheizung mit Baujahr vor 2006 ist das alte Gerät nachweislich zu demontieren.

14. Ich habe einen Pelletkaminofen installiert. Kann ich meinen fossilen Kessel/meine Holzheizung mit Baujahr vor 2006 weiter betreiben?

Ja. Der Pelletkaminofen wird gefördert, wenn dadurch der Verbrauch fossiler Brennstoffe einer bestehenden Heizung bzw. der Brennstoffverbrauch einer alten Holzheizung mit Baujahr vor 2006 reduziert wird. Eine Demontage der bestehenden Heizung ist in diesem Fall nicht erforderlich.

15. Können Stückholzheizungen/Holzvergaserkessel gefördert werden?

Nein. Im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen sind nur automatisch beschickte Pellet- und Hackgutcentralheizungsgeräte bzw. Pelletkaminöfen förderungsfähig.

16. Was bedeutet „automatisch beschickt“?

Die Brennstoffzufuhr in den Brennraum erfolgt automatisch, z.B. mittels einer Förderschnecke. Geräte, die händisch beschickt werden, z.B. Stückholzheizungen, sind im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen nicht förderungsfähig.

17. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?

- Auf den Rechnungen ist der / die AntragstellerIn als Rechnungsadressat anzuführen. Ausnahmen gelten für Leasing-Finanzierungen: hier ist die Leasing-Gesellschaft Rechnungsadressat. In diesen Fällen ersuchen wir Sie um Vorlage einer Kopie des jeweiligen Vertrages.
- Sollte sich ein Kosten- bzw. Leistungsnachweis aus verschiedenen Teilrechnungen zusammensetzen, sind diese gesammelt und inklusive Schlussrechnung zu übermitteln.

18. Wer ist Antragsteller, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Bei Holzheizungen, die im Rahmen von Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert werden, ist der/die Contracting- oder LeasingnehmerIn bzw. der/die MieterIn, also der/die KonsumentIn bei Registrierung und Antragstellung als AntragstellerIn anzuführen.

19. Was ist zu beachten und wie wird die Förderung berechnet, wenn die Anlage über Contracting, Mietkauf oder Leasing finanziert wird?

Die geförderte Maßnahme muss entweder ins Eigentum des Antragstellers übergehen oder die im Leasing-, Miet- oder Contractingvertrag festgelegte Vertragsdauer muss zumindest 10 Jahre betragen. Als förderungsfähige Kosten können nur die vom Antragsteller bis zum Zeitpunkt der Antragstellung tatsächlich getätigten Zahlungen abzüglich der darin enthaltenen Zinsen und Spesen anerkannt und gefördert werden. Das bedeutet, dass für die Berechnung der Förderung etwaige Depotzahlungen plus die Netto-Ratenbeträge bis zur Einreichung als Förderungsbasis herangezogen werden können.

Beispiel:

Die Förderung für eine Tausch einer Holz-Zentralheizung beträgt 800 Euro bzw. maximal 35% der förderungsfähigen Kosten. Die Holz-Zentralheizung wird vom Antragsteller über Mietkauf finanziert.

Fall 1: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 2.286 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall kann die maximale Förderung in Höhe von 800 Euro ausbezahlt werden, weil die Zahlungen und somit die Förderungsbasis hoch genug sind, um die maximale Förderung in Höhe von 800 Euro auszulösen.

$$2.286 \text{ Euro} \times 35\% = 800 \text{ Euro}$$

Fall 2: der Antragsteller tätigt Zahlungen in der Höhe von 800 Euro bis zur Antragstellung (Schritt 2). In diesem Fall muss die Förderung gekürzt werden, weil die Zahlungen und somit die Förderungsbasis noch zu gering sind, um die maximale Förderung auszulösen. Es kann maximal eine Förderung von 280 Euro ausbezahlt werden:

$$800 \text{ Euro} \times 35\% = 280 \text{ Euro}$$

Die Abwicklungsstelle wartet nicht bis genügend Raten bezahlt sind, es gilt die Ersteinreichung.

Förderungshöhen und Inanspruchnahme weiterer Förderungen

20. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird in Form eines einmaligen Investitionskostenzuschusses ausbezahlt.

Pellet- und Hackgutzentralheizungsgerät	800 Euro
Pelletkaminofen	500 Euro

Bitte beachten Sie, dass max. 35 % der förderungsfähigen Investitionskosten gefördert werden können. Bei geringen Investitionskosten ist daher eine Reduzierung der oben angeführten Pauschalbeträge möglich.

21. Welche Kosten sind förderungsfähig?

Folgende Kosten können im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen als Investitionskosten anerkannt werden:

- Kessel bzw. Pelletkaminöfen
- Pufferspeicher
- Umwälzpumpen
- Verrohrungen
- sämtliches Kleinmaterial zur Einbringung der neuen Heizungsanlage
- Errichtung von Lagerräumen (für die Pellets-/Hackgutlagerung)
- Vorrichtungen für die Brennstoffaustragung
- Rauchfangkehrerabnahme
- Sanierung bzw. Neuerrichtung des Rauchfangs
- Inbetriebnahme, Montage, Elektroinstallationen der Heizungsanlage
- Planungskosten (bis 10 % der Anlagenkosten)

22. Welche Kosten sind nicht förderungsfähig?

- Entsorgungskosten
- Bauanzeige
- Gebühren im Allgemeinen
- nicht auf den/die AntragstellerIn ausgestellte Rechnungen
- Versicherungskosten

23. Was ist bei der Ausstellung bzw. Übermittlung von Rechnungen zu beachten?

- Rechnungsadressat:** Auf den Rechnungen ist der Antragsteller als Rechnungsadressat anzuführen.
- Teilrechnungen:** Sollten die Kosten und Leistungen für die Holzheizung in mehreren Rechnungen angeführt sein, sind im Rahmen der Antragstellung sämtliche Teilrechnungen sowie die jeweilige Schlussrechnung zu übermitteln.
- Bei **Rechnungen mit Pauschalbeträgen** ist im Rahmen des Antrages eine detaillierte Aufstellung über die einzelnen Kostenpositionen zu übermitteln. Diese Aufstellung dient dazu, die förderungsfähigen Kosten für die Berechnung der Förderungshöhe zu überprüfen. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung auch für Rechnungen von Generalunternehmen gilt.

24. Wie oft kann um eine Förderung angesucht werden?

Pro AntragstellerIn kann nur eine Förderung für eine Holzheizung beantragt werden. Weiters kann auch pro Holzheizung nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

25. Ich habe für das Pellet-/Hackgutzentralheizungsgerät eine Förderung im Rahmen der Förderaktion „Raus aus Öl“ erhalten. Kann ich auch noch einen Antrag im Rahmen der Förderaktion Holzheizungen stellen?

Nein. Für die beantragte Anlage kann kein weiterer Förderungsantrag nach einem Bundesförderungsprogramm gestellt werden.

26. Kann ich die Förderung parallel zu einer Landes- oder Gemeindeförderung beanspruchen?

Ja. Die Förderung des Klima- und Energiefonds kann parallel zu einer eventuellen Landes- oder Gemeindeförderung in Anspruch genommen werden.

Registrierung und Antragstellung

27. Wie kann ich mich für eine Förderung registrieren?

Registrierungen können in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Budgetmittel über die Webseite www.holzheizungen.klimafonds.gv.at eingebracht werden. Für die Registrierung benötigen Sie konkrete Daten der Holzheizung (siehe Frage 28). Nach erfolgter Registrierung haben Sie 12 Wochen Zeit, Ihre Anlage zu errichten und den Antrag zu stellen. Die Registrierung sollte erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass die **Holzheizung innerhalb dieser Frist errichtet, fertig gestellt** und abgerechnet werden kann und somit **alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen vorliegen**.

28. Welche Daten und Unterlagen werden für die Registrierung benötigt?

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor- und Nachname, Geburtsdatum)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Projektdaten (Art der Maßnahme, Kosten der neuen Holzheizung, Nennwärmeleistung)

29. Was ist bei der Registrierung zu beachten?

- Die Registrierung kann ausschließlich online unter www.holzheizungen.klimafonds.gv.at durchgeführt werden.
- Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und persönlichem Link zur Online-Plattform der Antragstellung.
- Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung.

30. Kann ich mich bei Verfall der Registrierung noch einmal registrieren?

Nein. Eine nochmalige Registrierung ist nicht mehr möglich. Es wird daher dringend empfohlen, entsprechende Zeitreserven einzuplanen und die Registrierung erst bei Vorliegen eines gesicherten Zeitplanes für die Errichtung und Abrechnung der Holzheizung vorzunehmen.

31. Kann ich bereits vor der Registrierung mit der Errichtung der Anlage beginnen?

Ja. Die Holzheizung kann zum Zeitpunkt der Registrierung schon errichtet sein, jedoch darf die Lieferung der Holzheizung nicht vor Start der Förderaktion Holzheizungen erfolgen.

32. Wie und wann kann ich nach der Registrierung einen Antrag stellen?

Sobald die Anlage errichtet ist und alle Unterlagen (ausgefülltes „Bestätigungsformular Holzheizungen“, Rechnung, Meldezettel) vorliegen, kann über den bei der Registrierung übermittelten Link ein Antrag gestellt werden (Schritt 2). Nach der Registrierung sind die Antragsunterlagen innerhalb von **12 Wochen**

per Online-Plattform zu übermitteln, da ansonsten die Registrierung verfällt und eine Antragstellung nicht mehr möglich ist.

33. Welche Daten und Unterlagen benötige ich für die Antragstellung?

- IBAN (BIC – nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- Angaben zum Projekt (Lieferdatum der Holzheizung, Projektstandort, ersetzter Brennstoff, Informationen zum Hersteller und zur Typenbezeichnung der neuen Holzheizung)
- Bei Tausch einer alten Holzheizung: Baujahr der Holzheizung, die demontiert wurde

Im Rahmen der Antragstellung sind weiters **drei** Dokumente hochzuladen (Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif):

- das ausgefüllte und unterzeichnete „Bestätigungsformular Holzheizungen“; das Formular steht unter folgendem Link zum Download zur Verfügung: www.umweltfoerderung.at/holzheizungen
- Rechnung(en), adressiert an den/die AntragstellerIn
- Meldezettel (amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz)

Bitte beachten Sie, dass der Förderungsantrag erst über die Online-Plattform gestellt und abgeschickt werden kann, wenn Sie alle Pflichtfelder ausgefüllt und sämtliche notwendigen Unterlagen hochgeladen haben.

34. Darf ein Rauchfangkehrer das „Bestätigungsformular Holzheizungen“ unterfertigen?

Ja. Das Formular kann auch vom Rauchfangkehrer unterfertigt werden. Bitte beachten Sie, dass auch bei Installation eines Pelletkaminofens das Bestätigungsformular von einem Professionisten oder einem Rauchfangkehrer unterfertigt werden muss, auch wenn der Pelletkaminofen von Ihnen selbst aufgestellt wurde. Weiters ist auf dem Formular auch immer die Unterschrift des Antragstellers erforderlich.

35. Welche Daten muss die Rechnung über die Holzheizung jedenfalls enthalten?

- Name und Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin
- Rechnungsdatum
- Typenbezeichnung der Holzheizung

(Kassen-)Belege (z.B. von Baufachmärkten), die die oben angeführten Punkte nicht enthalten, können nicht anerkannt werden.

36. Ist das Hochladen des Typenprüfberichtes in jedem Fall notwendig? Wo erhalte ich diesen?

Nein, dies ist nicht notwendig. Nur wenn das installierte Gerät bzw. der installierte Ofen nicht in der Liste der förderungsfähigen Anlagen aufscheint, ist im Rahmen der Antragstellung ein vollständiger Typenprüfbericht hochzuladen. Den Typenprüfbericht erhalten Sie beim Hersteller.

37. Ist die Registrierung auf ein anderes Projekt/eine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragbar?

Nein. Die Registrierung kann auf kein anderes Projekt/keine(n) andere(n) AntragstellerIn übertragen werden.

38. Auf wen soll die Registrierung/der Antrag lauten?

Die Registrierung sowie der Antrag müssen auf jene Privatperson lauten, auf die die Rechnung ausgestellt ist.

39. Bis wann muss ich mein Holzheizungsgerät errichtet haben?

Die geförderte Maßnahme ist bis spätestens 12 Wochen nach erfolgter Registrierung umzusetzen und abzurechnen.

40. Wann wird die Förderung ausbezahlt?

Nach positiver Prüfung des vollständig eingelangten Förderungsantrages und nach erfolgter Genehmigung durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds wird die Förderung auf das angegebene Konto überwiesen. Innerhalb von 10-12 Wochen nach Antragstellung erhalten Sie ein E-Mail von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) bezüglich der Prüfung Ihres Antrages und bei Genehmigung den Zeitpunkt der Auszahlung der Förderungsmittel.

Kontakt

41. Wer kann mir weitere Fragen zur Förderaktion Holzheizungen beantworten?

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der KPC gerne beratend zur Seite.

Serviceteam Holzheizungen

Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien
Tel: +43 (0) 1/31 6 31-DW 740 | Fax: DW 99740
E-Mail: holzheizungen@kommunalkredit.at
www.umweltfoerderung.at/holzheizungen